

Textliche Festsetzung

1. Im Plangebiet ist maximal eine Wohneinheit zulässig.
2. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr. 2 BauNVO werden im Plangebiet ausgeschlossen.
3. Als gewerbliche Nutzung wird ausschließlich die Einrichtung eines Dentallabors und die Einrichtung einer Gebäudereinigungsfirma zugelassen.
4. Die in der Begründung zur Bebauungsplanänderung beschriebene ökologische Bilanzierung (Punkt 6.0 Eingriff in Natur und Landschaft) und Ausgleichsmaßnahmen, müssen parallel zur Erstellung der baulichen Anlagen realisiert werden.
5. Innerhalb des Änderungsgebietes des Bebauungsplanes ist die Einrichtung von Einzelhandelsbetrieben generell ausgeschlossen.